

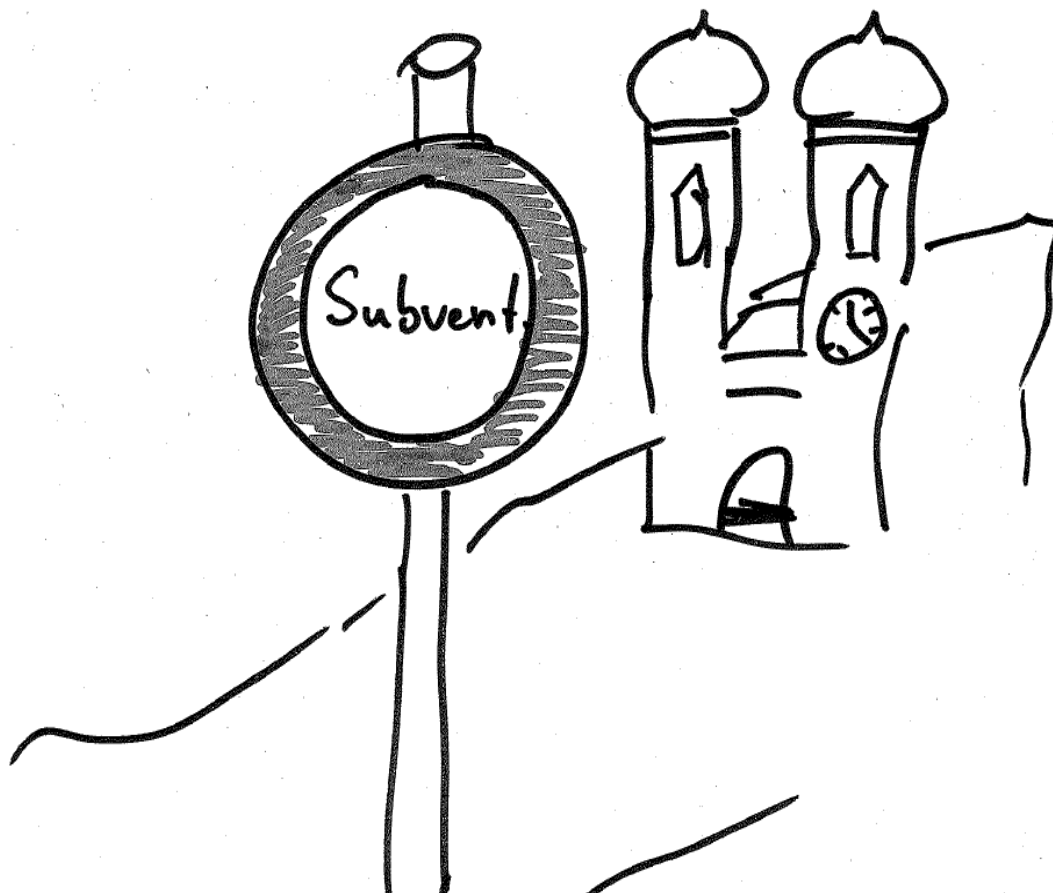


## Finanzierung von Beteiligungsgesellschaften auf Grundlage der Freistellungsentscheidung der Kommission

Die Betrauungsaktslösung – Ein Beitrag zum Krisenmanagement?

(BayVBI 2010, 364 ff.)

## Welche Zielsetzung hat die Kommission?



Beihilfen sind verboten, vgl. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

## Welche Zielsetzung hat die Kommission?

Eine Beihilfe liegt vor, soweit

- a) aus staatlichen Mitteln,
- b) ein wirtschaftlicher Vorteil,
- c) an ein bestimmtes Unternehmen fließt, und dies
- d) Wirkung auf Wettbewerb und Handel hat.

## Welche Zielsetzung hat die Kommission?

- Wettbewerbsbeeinträchtigungen verhindern
- Weniger und zielgerichtetere Beihilfen
- Effiziente und kostengünstige Dienstleistungserbringung

## Konkretisierung in Altmark Trans-Entscheidung des EuGH:

1. Unternehmen muss mit Erfüllung klar definierter, gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.
2. Parameter zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs müssen zuvor objektiv und transparent festgelegt worden sein.
3. Ausgleich darf keine Überkompensation bewirken; nur angemessener Gewinn ist zulässig.
4. Höhe des Ausgleichs ist auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtung bei einem angemessen ausgestatteten durchschnittlich gut geführten Unternehmen entstehen würden.

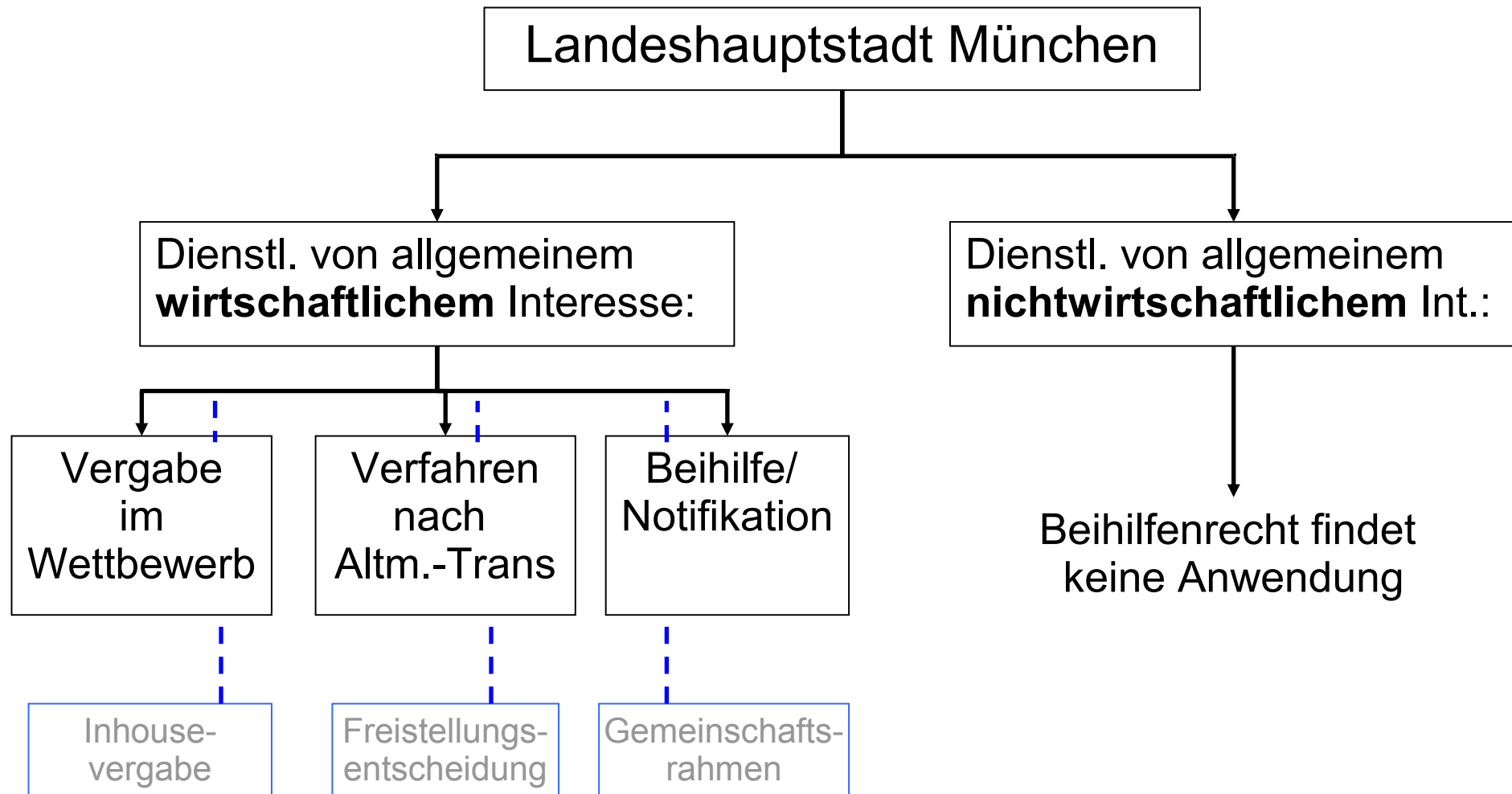
## Zielsetzung der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28.11.2005:

- Kommission möchte sicher stellen, dass Ausnahmetatbestand des Art. 106 Abs. 2 AEUV nicht rechtsmissbräuchlich angewandt wird (vgl. Gründe Ziff. 9, Betrauungsakt und Parameter der Ausgleichsleistung werden festgelegt)
- Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs soll verhindert werden (u.A. Verbot der Überkompensation)

## Finanzierungs- / Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune?



## Finanzierungs-/Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune:



## Thesen:



- Die Finanzierungsvorgaben der Kommission dienen auch der vorhersehbaren, transparenten und wirtschaftlichen Haushaltsplanung
- Steuerungsvorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts (insbes. Zweckbindung, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Subsidiarität) erleichtern eine Umsetzung der Vorgaben der Entscheidung der Kommission

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **I. Geltungsbereich, Art. 2 Entscheidung:**

Beschränkt zulässige Finanzierung auf  
Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Vgl. Art. 87 Abs. 1 BayGO

- Gemeinde darf sich nur an einem Unternehmen beteiligen, wenn ein **öffentlicher Zweck** das Unternehmen erfordert.
- Kontrolle über Anzeigeverpflichtung Regierung gem. Art 96 BayGO.
- Zweckbindung gesichert in Art. 92 Abs. 1 S. 2 BayGO: Erwerb von Unternehmen bedarf Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

EuG Urteil vom 12.02.2008 T – 289/03 (BUPA, Leitsatz Ziff. 2)

„Die Mitgliedsstaaten verfügen über ein weites Ermessen bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erachten. (...)

[D]ie Kontrolle zu der die Gemeinschaftsorgane (...) befugt sind, [beschränkt sich] auf die Suche nach einem offenkundigen Beurteilungsfehler (...).“

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **II. Betrauungsakt, Art. 4 Entscheidung**

Ein oder mehrere Verwaltungs- oder Rechtsakte, mit dem eine DAWI mit folgendem Inhalt übertragen wird:

- a. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung
- b. Beauftragtes Unternehmen / geographischer Geltungsbereich
- c. Gewährte ausschließliche, besondere Rechte
- d. Parameter der Ausgleichszahlung
- e. Festlegung der Vorkehrungen, die Überkompensation verhindern

Formfreiheit, vgl. Art. 4 S. 2 Entscheidung

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **a. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung**

Von der Kommission eingeforderter Maßstab:

Die Festlegung dient der Missbrauchskontrolle.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ausgleichszahlung ist nur möglich, wenn die übertragene Verpflichtung genau festgelegt ist, vgl. Erwägungen Ziff. 9 der Entscheidung.

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **a. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung**

Umsetzung auf Grundlage der Gemeindeordnung:

- Ebene des Gesellschaftsvertrags: Gesellschaftsgegenstand

- Ebene der Zielvereinbarung: Weisung der Gesellschafterin

(Zweckbindung muss in Satzung, Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 BayGO,  
Wirtschaftsführung/-planung wie Eigenbetriebe, Art. 94 Abs. 1 Nr. 1  
BayGO)

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **II. Betrauungsakt, Art. 4 Entscheidung**

Ein oder mehrere Verwaltungs- oder Rechtsakte, mit dem eine DAWI mit folgendem Inhalt übertragen wird:

- a. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung
- b. Beauftragtes Unternehmen / geographischer Geltungsbereich
- c. Gewährte ausschließliche, besondere Rechte
- d. Parameter der Ausgleichszahlung
- e. Festlegung der Vorkehrungen, die Überkompensation verhindern

Formfreiheit, vgl. Art. 4 S. 2 Entscheidung

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### d. Parameter der Ausgleichszahlung



Berechnung

Überwachung

Änderung

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **d. Parameter der Ausgleichszahlung**

Maßstab, EuG BUPA Entscheidung, Leitsätze Ziff. 5

„Der Mitgliedsstaat verfügt nicht nur bei der Definition einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse über einen weiten Beurteilungsspielraum, sondern auch bei der Bestimmung des Ausgleichs der Kosten, der von einer Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Tatsachen abhängt. (...) Parameter [müssen] (...) so genau gefasst sein (...), dass jeder missbräuchliche Rückgriff des Mitgliedsstaats auf [Art. 106 Abs. 2 AEUV] ausgeschlossen ist. (...)

Kontrolle [ist] auf offenkundige Fehler beschränkt.“

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **d. Parameter der Ausgleichszahlung**

Umsetzung auf Grundlage der Gemeindeordnung:

### **Berechnung der Ausgleichszahlung**

- Stadtrat legt Finanzierung in Haushaltssatzung fest, Art. 63 BayGO
- Gesellschaften sind zur Wirtschaftsplanung gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO verpflichtet (u.A. PlanGuV)
- Über die Wirtschaftsplanung entscheidet die Stadt als Gesellschafterin

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **d. Parameter der Ausgleichszahlung**

Umsetzung auf Grundlage der Gemeindeordnung:

### **Überwachung der Ausgleichszahlung**

- Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 BayGO: Aufsichtsrat
- Wertgrenzen gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG
- Jahresabschlussprüfung, vgl. Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO
- Gesellschaftsvertraglich festgelegtes Prüfungsrecht des Revisionsamts, vgl. § 54 HGrG
- Berichterstattungspflicht der Beteiligungsverwaltung

---

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **d. Parameter der Ausgleichszahlung**

Umsetzung auf Grundlage der Gemeindeordnung:

### **Änderung der Ausgleichszahlungen**

Eine Erhöhung der Betriebskosten- oder Investitionszuschüsse ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterin möglich

## Parallelen zum kommunalen Unternehmensrecht

### **II. Betrauungsakt, Art. 4 Entscheidung**

Ein oder mehrere Verwaltungs- oder Rechtsakte, mit dem eine DAWI mit folgendem Inhalt übertragen wird:

- a. Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung
- b. Beauftragtes Unternehmen / geographischer Geltungsbereich
- c. Gewährte ausschließliche, besondere Rechte
- d. Parameter der Ausgleichszahlung
- e. Festlegung der Vorkehrungen, die Überkompensation verhindern

Formfreiheit, vgl. Art. 4 S. 2 Entscheidung

## Ausblick

Entwürfe für Neufassung der Finanzierungsvorgaben der  
Kommission liegen seit Ende September vor:

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/sgei.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei.html)

- Mitteilung der Kommission
- Beschluss der Kommission
- Deminimis-VO

## Zusammenfassung

- Zielsetzung des kommunalen Wirtschaftsrechts und der Entscheidung der Kommission weisen Parallelen auf
- Steuerungsvorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts erleichtern eine Umsetzung der Vorgaben der Entscheidung der Kommission
- Die LHM hat sich für die Umsetzung der Entscheidung im System der Beteiligungssteuerung entschieden, um kein zweites Verfahren mit vergleichbarer Zielsetzung aufbauen zu müssen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.